



**Gemeinderat  
Ettiswil**

# **Verordnung**

**für die**

**Controllingkommission  
der Gemeinde Ettiswil**

Beschlossen am 7. Januar 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zweck und Organisation .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Organisation .....	3
Art. 3 Zusammenarbeit dem Gemeinderat .....	3
<b>II. Aufgaben.....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Aufgabenübersicht .....	4
Art. 5 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag .....	4
Art. 6 Rechnung und Jahresbericht.....	4
Art. 7 Vorberatung .....	5
Art. 8 Weitere Aufgaben.....	5
Art. 9 Akteneinsicht.....	5
Art. 10 Abgrenzung zur Revisionsstelle .....	5
Art. 11 Ausstand .....	5
Art. 12 Amtsgeheimnis .....	5
Art. 13 Entschädigung .....	6
Art. 14 Inkrafttreten .....	6

Gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und § 28a der Gemeindeordnung Ettiswil erlässt der Gemeinderat Ettiswil folgende Verordnung für die Controllingkommission:

## **I. Zweck und Organisation**

### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.
- <sup>3</sup> Die Verordnung legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

### **Art. 2 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Sie besteht aus einem Präsident oder einer Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderats.
- <sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des oder der Präsidenten/in.
- <sup>3</sup> Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Ihre Beschlüsse werden protokolliert.
- <sup>5</sup> Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

### **Art. 3 Zusammenarbeit dem Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- <sup>2</sup> Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zum Meinungsaustausch. Diese Treffen sind als Vorbereitung für die Gemeindeversammlungen zu verstehen. Weitere begründete Treffen sind möglich.

## II. Aufgaben

### Art. 4 Aufgabenübersicht

<sup>1</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
• Leitbilder / Strategie	Beratende Funktion
• Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion und Bericht
• Jahresprogramm	Beratende Funktion und Bericht
• Voranschlag / Steuerfuss	Bericht und Empfehlung über Genehmigung
• Jahresbericht	Prüfung und Bericht
• Rechnung, Rechnungsprüfung	Informationsanspruch
• Rechtssetzung	Beratende Funktion
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion

<sup>2</sup> Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

### Art. 5 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

<sup>1</sup> Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich dem Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

<sup>3</sup> Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

### Art. 6 Rechnung und Jahresbericht

<sup>1</sup> Die Controllingkommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

<sup>3</sup> Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

**Art. 7 Vorberatung**

Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

**Art. 8 Weitere Aufgaben**

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

**III. Kompetenzen****Art. 9 Akteneinsicht**

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- <sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die entsprechenden Ressortverantwortlichen.

**Art. 10 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.
- <sup>2</sup> Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.
- <sup>3</sup> Die Controllingkommission oder eine Delegation davon nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.
- <sup>4</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

**IV. Allgemeine Bestimmungen****Art. 11 Ausstand**

- <sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL 40, § 14 VRG).
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

**Art. 12 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Sämtliche Originalakten bleiben auf der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 13 Entschädigung**

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Ettiswil.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf 1. September 2016 in Kraft.

Ettiswil, 7. Januar 2016

### **GEMEINDERAT ETTISWIL**

Peter Obi  
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli  
Gemeindeschreiber